



Frankfurt, 20. August 2020

Fünf Kernforderungen zur Weiterentwicklung der Kurzarbeit

In der aktuellen Krise kommt der Kurzarbeit als Instrument zur Beschäftigungssicherung entscheidende Bedeutung zu. Bis heute konnten die Arbeitsplätze von Millionen Menschen gesichert werden. Während des „Lock-downs“ wurde in den Monaten März und April für rund 10,7 Millionen Menschen Kurzarbeit angezeigt. Auf dem vorläufigen Höhepunkt der Krise befanden sich mehr als ein Viertel aller Beschäftigten in Kurzarbeit. Im Herbst dieses Krisenjahres müssen wir festhalten: Ein Ende der Rezession ist in vielen Unternehmen und Branchen, und insbesondere für die exportorientierte deutsche Industrie ebenso wenig in Sicht wie ein Ende der Pandemie.

Im Juni beschloss der Koalitionsausschuss ein umfangreiches Konjunkturpaket. Darin enthalten war eine Klausel zur Kurzarbeit: Im September sollte „im Lichte der pandemischen Lage eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021“ vorgelegt werden. Eine Fortführung der zum Jahresende auslaufenden „Sonderregelungen“ wurde in den vergangenen Wochen von zentralen politischen Entscheidungsträger*innen in Aussicht gestellt – unter ihnen die Bundeskanzlerin und der Finanzminister. Der Koalitionsausschuss wird voraussichtlich am 25. August darüber beraten.

Aber: Weitgehende Einigkeit mag zwar darin bestehen, die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld auf 24 Monate zu verlängern, um die beschäftigungssichernde Brücke Kurzarbeit über das Jahr hinaus tragfähig zu bauen. Die Beschäftigten und die Unternehmen benötigen aber auch für die aktuellen und anstehenden Transformationsprozesse Zeit und Planungssicherheit. Denn zugleich machen die fortschreitende Digitalisierung, aber auch die Umstellung auf neue, umweltfreundliche Energien, Geschäftsmodelle, Produktionsweisen und Produkte vor Corona keinen Halt. Sie müssen weiterhin aktiv gestaltet werden. Das gelingt nur mit qualifizierten Beschäftigten. Kurzum: Die Sicherung von Beschäftigung muss mit der Weiterbildung und Umschulung unserer Kolleginnen und Kollegen verbunden werden. Das ist das Gebot der Stunde. Die IG Metall fordert die Bundesregierung und die Abgeordneten des Bundestages deshalb auf, die Krisenregelungen zur Kurzarbeit fortzuführen und weiterzuentwickeln.



1. Bezugszeitraum verlängern und Erleichterungen beim Zugang fortführen

Die gesetzliche Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld liegt bei 12 Monaten. Angesichts der „außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt“ kann die Dauer per Verordnung aber auf 24 Monate verlängert werden. In Anbetracht der Herausforderungen der Transformation sollten die Beschäftigten mit einer Bezugsdauer von 24 Monaten generell längerfristig abgesichert werden – im besten Fall durch eine gesetzliche Ausweitung.

Die IG Metall fordert daher, mindestens die Verordnung zur Kurzarbeitergeldbezugsdauer bis 31.07.2023 zu verlängern und die Bezugsdauer auf 24 Monate zu erhöhen. Dass die Bestimmungen längerfristig ausgeweitet werden können, hat der Gesetzgeber bei der Regelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Qualifizierung während der Kurzarbeit bereits bewiesen: Hier befristet für Beschäftigte, die vor dem 31.07.2023 Kurzarbeitergeld beziehen. Mit der gleichen Argumentation fordern wir zudem, die Zugangsvoraussetzungen weiterhin zu erleichtern – die Senkung des Beschäftigtenquorums auf 10 Prozent muss beibehalten werden (Beschäftigte, die von erheblichem Arbeitsausfall betroffen sind; Ausfall von mindestens 10 Prozent des Entgelts), es darf keinen Aufbau negativer Arbeitszeitkonten geben, und Leiharbeitende müssen einbezogen bleiben.

Diese Maßnahmen haben viele Arbeitsplätze gesichert und können auch in den laufenden und anstehenden Strukturumbrüchen einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigungssicherung leisten.

2. Transferkurzarbeit zukunftsfest machen

Dennoch wird es mittel- bis langfristig nicht gelingen, allen Beschäftigten eine Perspektive in ihrem aktuellen Betrieb zu bieten. Umso wichtiger ist es, Transferkurzarbeit mit Qualifizierung zu verbinden. Hier gibt es bei Transfergesellschaften bislang problematische Fristenregelungen – zu restriktive Kriterien, zu kurze Laufzeiten, insbesondere mit Blick auf „höherwertige“ und längerfristige Qualifizierungen. Die IG Metall fordert daher stattdessen, den Bezug von Transferkurzarbeitergeld auf 24 Monate zu verlängern. Erst in diesem zeitlichen Rahmen ist es vielen Kolleginnen und Kollegen möglich, eine tragfähige Qualifizierung oder Umschulung abzuschließen.



3. Verlängerung, Erhöhung und Erweiterung der Steuerbefreiung von Zuschüssen bei Arbeitszeitreduzierung

Ab dem 1. Januar 2021 entfallen die aktuellen Aufzahlungsregelungen zum Kurzarbeitergeld. Wir brauchen deshalb Übergangsregelungen, die Beschäftigten, die 2020 in Kurzarbeit gehen bzw. gingen, diese Aufzahlung während der gesamten Dauer ihrer Kurzarbeit sichern. Ein Ende von Corona und Rezession ist noch nicht in Sicht, ebenso wenig eine Erholung des Arbeitsmarkts. Gegen eine generell längerfristige Aufzahlung sprechen allerdings der hohe Finanzierungsbedarf für die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bestimmungen beim Arbeitslosengeld 1, die keine vergleichbaren Leistungen vorsehen. Daher kann es sich nur um temporäre Regelungen für die Corona-Krise handeln. Bleibt unsere Kritik an der sozialen Schieflage: 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz reichen für unsere Kolleginnen und Kollegen nicht, um Miete und Lebensunterhalt zu bestreiten. Wir fordern die Arbeitgeber daher auf, in allen Branchen und Betrieben betriebliche und tarifliche Vereinbarungen für entsprechende Aufstockungen zu treffen.

Wo Tarifmacht nicht hinreichend gegeben ist, sind gesetzliche Lösungen anzustreben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurden Aufstockungen des Kurzarbeitergelds bis 31.12.2020 steuerfrei gestellt, insoweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Diese Steuerbefreiung muss verlängert werden. Um die zu erwartenden Einkommenseinbußen insbesondere auch in tarif- und mitbestimmungsfreien Zonen sozialverträglich abzufedern und Arbeitgeberzuschüsse für den Ausgleich von Entgelteinbußen bei Reduzierung der Arbeitszeit effektiver zu machen, sollten über das Kurzarbeitergeld hinaus sämtliche Zuschüsse bei Absenkung von Arbeitszeiten für die Beschäftigten steuerfrei gestellt werden – mittelfristig mindestens bis zum 31. Juli 2023, zu 100 Prozent.

4. Entlastung der Arbeitgeber mit Qualifizierung der Beschäftigten verbinden

Die Arbeitgeber bekommen bis Ende des Jahres 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung erstattet. Ohne die Arbeitnehmeranteile an die Beschäftigten weiterreichen zu müssen. Das ist nicht nur ungerecht, zumal die derzeit geltende Aufstockung durch die BA Ende des Jahres absehbar nicht verlängert wird. Die Erstattung der gesamten



Sozialversicherungsbeiträge belastet die Kassen der BA darüber hinaus fast so sehr wie die Ausgaben für das Kurzarbeitergeld selbst. Sie ist an keinerlei Kriterien geknüpft ist – weshalb für Arbeitgeber auch kein Anreiz besteht, Beschäftigte in Kurzarbeit zu qualifizieren.

Die IG Metall fordert daher, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zwar ebenfalls zu verlängern. Aber nicht ohne Voraussetzungen:

- ▶ Eine hälftige Erstattung darf es nur geben, sofern betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber würde mit dieser Bedingung zahllosen Betriebsvereinbarungen und tariflichen Vereinbarungen folgen. Angesichts der Begründung für Kurzarbeit ist das keine überzogene Forderung.
- ▶ Für eine hundertprozentige Erstattung darüber hinaus sind eine Qualifizierungsplanung und entsprechende Qualifizierungen notwendig. Diese Forderung knüpft mittelbar an bestehende gesetzliche Regelungen an: Arbeitgebern werden jeweils 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn die betroffenen Arbeitnehmer*innen während der Kurzarbeit an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, deren Umfang mindestens 50 Prozent des Arbeitsausfalls beträgt. Allerdings ist dies bisher auf bestimmte Qualifizierungen begrenzt. Es ist erforderlich den Kreis berücksichtigungsfähiger Qualifizierungen zu erweitern, wobei auf die Erfahrungen und Regelungen aus den Krisenjahren 2009/2010 zurückgegriffen werden kann. Unter anderem Qualifizierungsmaßnahmen wie der Techniker oder der Meister während der Kurzarbeit würden dann berücksichtigt.

5. Keine steuerlichen Nachteile für Kurzarbeitende

Sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Organisation wird über die Möglichkeit diskutiert, Steuernachzahlungen für Kurzarbeitende zu vermeiden, indem der sogenannte Progressionsvorbehalt zumindest für das laufende Steuerjahr ausgesetzt wird. Eine Forderung, die im Vergleich zu 2009/10 weiter Auftrieb bekommt, da die drohenden Steuernachzahlungen in Anbetracht der teilweise langen Kurzarbeitsphasen höher ausfallen können, es zudem schwerer fällt, Rücklagen für Nachzahlungen zu bilden.



Mit Blick auf die steuerrechtliche und -politische Systematik wäre die Aussetzung des Progressionsvorbehalts allerdings problematisch, hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität gar umstritten. In der öffentlichen Debatte wird zudem die Verteilungsgerechtigkeit angezweifelt, zudem erscheint die Aussetzung politisch schwer durchsetzbar.

Deshalb fordert die IG Metall allgemein, dass aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld sowie von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld keine steuerlichen Nachteile für Kurzarbeitende in Form von Steuernachzahlungen entstehen dürfen. Der Gesetzgeber ist gefordert, Lösungen zum Nachteilsausgleich zu entwickeln – sei es durch eine Form der temporären Aussetzung des Progressionsvorbehalts bei Lohnersatzleistungen (mindestens beim Bezug von Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld), die deutliche Erhöhung der Freigrenze, ab der eine Steuererklärung fällig wird, deren Umgestaltung zu einem Steuerfreibetrag oder durch zinsfreie Stundung von Steuer(nach)zahlungen.

Zur **Finanzierung der Kurzarbeit** konnte in den vergangenen Monaten auf eine seit der Finanzkrise aufgebaute Finanzrücklage der BA von über 25 Milliarden Euro zurückgegriffen werden. Die aktuelle Krise zeigt, wie wichtig der Aufbau einer solchen Rücklage in wirtschaftlich guten Jahren ist. Ebenso zeigt sich, dass nur eine gut und sicher finanzierte Arbeitslosenversicherung auf eine Krise dieses Ausmaßes reagieren kann, um Beschäftigung im Betrieb zu sichern. Um die Handlungsfähigkeit der BA und die weitere Nutzung der Kurzarbeit in den kommenden Monaten finanziell zu sichern, bedarf es jedoch eines – nicht zurückzuzahlenden – Bundeszuschusses. Allein der Finanzierungsbedarf für 2020 wird nicht komplett durch die Rücklage zu decken sein. Ein zurückzuzahlendes Darlehen würde der BA auch mittel- bis langfristig die nötigen Freiräume im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik nehmen. Die finanziellen Spielräume in der Weiterbildung würden im Zuge einer knapperen Kassenlage deutlich enger. Diesem Szenario gilt es durch einen Bundeszuschuss vorzubeugen.